

Die gesetzgeberische Tätigkeit, die sich in den letzten Jahren stark verlangsamt hatte, ist 1921 wieder aufgelebt, dank dem in Frankreich und Belgien zur Lösung einiger neuer Fragen entfalteten Eifer, unter welchen die Anerkennung des »Anteilrechts« (»Droit de suite«) zu Gunsten der Künstler einen besonderen Platz einnimmt. Außer dieser Reform haben auch die Einführung der Besteuerung des freien Gemeinguts, der sogen. »Kulturabgabe« (»Domaine public payant«), die Verteidigung des moralischen Nachlaßrechts (»Droit moral posthume«) und die Organisation der gesetzmäßigen Ablieferung, die von jeder Verschmelzung mit dem Urheberrecht unabhängig gemacht werden soll, die Gemüter leidlich stark beschäftigt und lebhafte Debatten hervergerufen. Im übrigen prüfen nach dem Vorbilde Frankreichs mehrere andere Länder die Einrichtung der Kulturabgabe mehr unter fiskalischer Form, die empfohlen wird, um dem Staate neue Hilfsquellen zu erschließen — allerdings zur Unterstützung bedürftiger Schriftsteller und zur Förderung von Literatur und Kunst. Das Jahr 1922 übernimmt hier eine ziemlich schwere Erbschaft.

Die Ausarbeitung eines polnischen Gesetzes über das Urheberrecht bleibt in der Schwebe. Die schweizerische Gesetzesvorlage, die 1921 von einem einzigen der Räte des Bundes (dem Ständerat) erörtert wurde, wird dieses Frühjahr auf der Tagesordnung des Nationalrats stehen. Kommen keine unvorhergesehene Ereignisse dazwischen, so wird diese Revision, die dann über zehn Jahre gedauert hat, im laufenden Jahre zu Ende geführt. Anderwärts ist ein noch älteres Revisionswerk im Gange, dessen verschiedene Phasen recht bewegt waren: das der italienischen Gesetzgebung von 1882. Der italienische Ministerrat hat in der Tat am vergangenen 26. Dezember auf den Antrag des Herrn Belotti hin die Gesetzesvorlage wieder aufgenommen, die vom vorberatenden Ausschuss verfaßt und sogar in unserer Zeitschrift (1919) von einem von dessen Mitgliedern, Herrn Professor Stolfi, besprochen worden war, und um jede neue Verzögerung zu vermeiden, beschlossen, sie so, wie sie ist, und ohne irgendwelche Veränderung daran vorzunehmen, der Kammer zu unterbreiten.

Wenn die Vorlage die Stimmen der Vertreter des italienischen Volkes erhält, so wird eine neue Lösung des im übrigen ziemlich verwickelten Problems\*) der Besteuerung des freien Gemeinguts (Kulturabgabe) in die innere Ordnung eines der Unionsländer eingeführt und mithin auch in die innere Ordnung der Union. Gleichzeitig aber würde man sich dann merklich von einer anderen von den französischen Interessenten als dringlich erklärten Reform entfernen, nämlich von der Vereinheitlichung der Hauptschutzfrist. Die gegenwärtige Verschiedenheit der Dauer des Urheberrechts verursacht in den Ländern, die die in Artikel 7 der Revidierten Berner Übereinkunft als normal empfohlene Frist angenommen oder diese sogar noch um einige Jahre verlängert haben, um vom Krieg geschlagene Wunden zu heilen (Belgien, Frankreich), eine für die Ausfuhr der einheimischen Werke der Literatur und der Musik äußerst ungünstige Lage. Diese Verschiedenheit gestattet den Verlegern der Länder, wo die Schutzdauer weniger groß ist: 1. während einer langen Reihe von Jahren (20 bis 25) die Werke der Länder der ersten Kategorie, wo die Vervielfältigung länger verboten ist, frei auszubuten; 2. sich der auswärtigen Märkte zu bemächtigen, wo der Schutz ebenfalls beschränkt ist oder ganz fehlt, und 3. überdies, sobald in den Ländern mit längerer Dauer dieselben Werke freies Gemeingut werden, den zu dieser Zeit von den heimischen Verlegern vorbereiteten Ausgaben eine verheerende Konkurrenz zu machen. Die Besorgnisse und die Klagen in dieser Hinsicht sind lebhaft, und in gewissen Kreisen wird die Revision der Berner Übereinkunft im Sinne der Annahme einer einheitlichen Frist, die für alle Verbandsländer obligatorisch ist, dringend verlangt.

Die nächste Revisionskonferenz soll in Rom zusammentreten. Italien wird also gerade in diesem Hauptpunkte eine wichtige

\*) Die Schutzdauer des Verbielältigungsrechts würde die folgenden Abschnitte umfassen: 1. Schutzperiode: ausschließliches Recht während der Lebenszeit des Autors oder mindestens 25 Jahre von der Veröffentlichung an; 2. Periode: 25 Jahre Rechtsschutz für die Erben; 3. Periode: 25 Jahre Zwangs Lizenz; 4. Periode: Frist des Staates. Betreffs Auf- und Ausführungsrecht würde die 2. Periode wegfallen und die Periode der Zwangs Lizenz 50 Jahre dauern.

Rolle spielen. Wenn es ein gänzlich anders geartetes System von vielfältigen, sich aneinanderschließenden Schutzfristen annimmt, die nicht auf der alleinigen Tatsache des Ablebens des Autors beruhen, so wird es nicht eben zur Festigung der in Artikel 7 des Vertrages festgelegten Auffassung der Grundregel gelangen. Dann kann man voraussehen, daß aus der Umänderung des italienischen Landesgesetzes eine wirklich internationale Anlegenheit entsteht.

Jedesmal, wenn sich Fragen nationalökonomischer oder kommerzieller Art in den rein juristischen Schutz des Rechts der Autoren mischen, ergibt sich eine Störung, die letzteren zum Schaden gereicht. Möge eine solche Vermengung von Interessen und Rechten auf unserem Gebiete im Verlaufe eines Zeitabschnitts vermieden werden können, wo die Gegnerschaft zwischen gewissen Landeserzeugnissen aus nur zu bekannten Gründen bis zu einem Grade ungewohnter Schärfe gediehen ist!

## Neue Gerichtsentscheidungen.

### II.

(I siehe Btl. Nr. 45.)

#### Schutz der Telegrampadresse.

Die Wissenschaft hatte sich schon bisher dafür entschieden, daß die Telegrampadresse, die sich jemand gewählt hat und unter der er für sich oder sein Geschäft bekannt geworden ist, den Schutz gegen Wettbewerb genießt. Immerhin zeigte die Tragweite dieses Schutzes und die theoretische Grundlegung noch Schwierigkeiten, und es ist daher zu begrüßen, daß das Reichsgericht erneut Gelegenheit hatte, einen darauf bezüglichen Fall zu entscheiden. Unterm 12. April 1921 (Jurist. Wochenschrift 1921, S. 1541) ist eine solche Entscheidung ergangen, nachdem in einer früheren Entscheidung eine Telegrampadresse, die offensichtlich auf Täuschung in unlauterer Wettbewerbsabsicht gerichtet war, als unzulässig verboten, in einer anderen Entscheidung die Telegrampadresse »Eisenwendt« geradezu als Namensersatz auch namensrechtlich (nach § 12 BGB.) geschützt wurde. Solchen Schutz hat die neue Entscheidung der Telegrampadresse »Eka-Werk«, wobei E. K. die Anfangsbuchstaben des Inhabers bedeuten, zwar versagt, aber doch dieser Telegrampadresse den Schutz aus § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb rückhaltlos — und mit Recht — zugeschlagen. Das RG. hat in dieser Abkürzung eine »besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts« erblickt und dies folgenderweise näher begründet:

„Sie tritt an Stelle des Namens und der Wohnungsangabe“ im Telegrampverkehr. Sie ist eine willkürlich gewählte Bezeichnung der Person oder des Geschäfts und deren Wohnung. Sie kann den bürgerlichen Namen oder die Firma in abgekürzter Form wiedergeben, sie kann aber ebenso wohl in einem frei erfundenen oder gewählten Wort bestehen. Soweit die abgekürzte Gestalt den bürgerlichen Namen für jedermann erkennen läßt, steht nichts entgegen, den Schutz des § 12 BGB. auch diesem abgekürzten Namen dann zuteil werden zu lassen, wenn er zum Zwecke des Telegrampverkehrs benutzt wird (RG. vom 27. Mai 1909 in der Sache IV. 559/08). Ebendasselbe gilt für die Benutzung einer Firma in abgekürzter Gestalt, sofern die Abkürzung als Abkürzung der Firma in den beteiligten Abnehmerkreisen bekannt ist und diese daraus die wirkliche Firma zu erkennen und zu rekonstruieren vermögen, RGZ. 56, 418. Die vom Kläger gewählte Telegrampadresse Eka-Werk ist in ihrem ersten Bestandteil »Eka« augenscheinlich mit seinem zugleich die Firma bildenden bürgerlichen Namen Emil Kammer gebildet worden. Ob dieser Name jedoch aus dieser Abkürzung noch hinreichend deutlich erkennbar ist, muß bezweifelt werden. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob der Namenszusatz oder der Firmenzusatz hiernach der Telegrampadresse zuteil werden kann, denn jedenfalls muß sie den Schutz genießen, den die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hat. „Ebenso wie die Firma eine Bezeichnung des Geschäfts im weiteren Sinne, ist der Name, unter dem der Kaufmann dieses sein Geschäft betreibt und mit dem er es bezeichnet, ebenso die Telegrampadresse, die lediglich an Stelle der Firma tritt, ein eigenartiges Individualisierungsmittel des Geschäfts in Form der Bezeichnung des Geschäfts. „Die Bezeichnung dient der Bezeichnung des ganzen Geschäfts, der Gesamtheit der geschäftlichen Beziehungen, nicht nur eines besonderen Teils des Geschäfts.“ Solange sie befugterweise verwendet wird, genießt sie jedenfalls den Schutz des § 16 UrfMG.“